

§ 9 PLH-Verordnung 2010 Meldepflichten

PLH-Verordnung 2010 - Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten
landwirtschaftlichen Erzeugnissen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Vertragsnehmer hat der AMA

1. Tagesmeldungen über den Ein- und Ausgang der Buttermengen nach dem von der AMA aufgelegten Muster innerhalb einer Woche zu erstatten sowie
2. nach dem von der AMA aufgelegten Muster den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Ware, die Gegenstand eines Lagervertrages ist, bis zum fünften Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu melden.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at